

Unternehmensteuerreform 2008 & Abgeltungsteuer 2009

Auswirkungen für kleine & mittelständische Betriebe sowie Privatleute



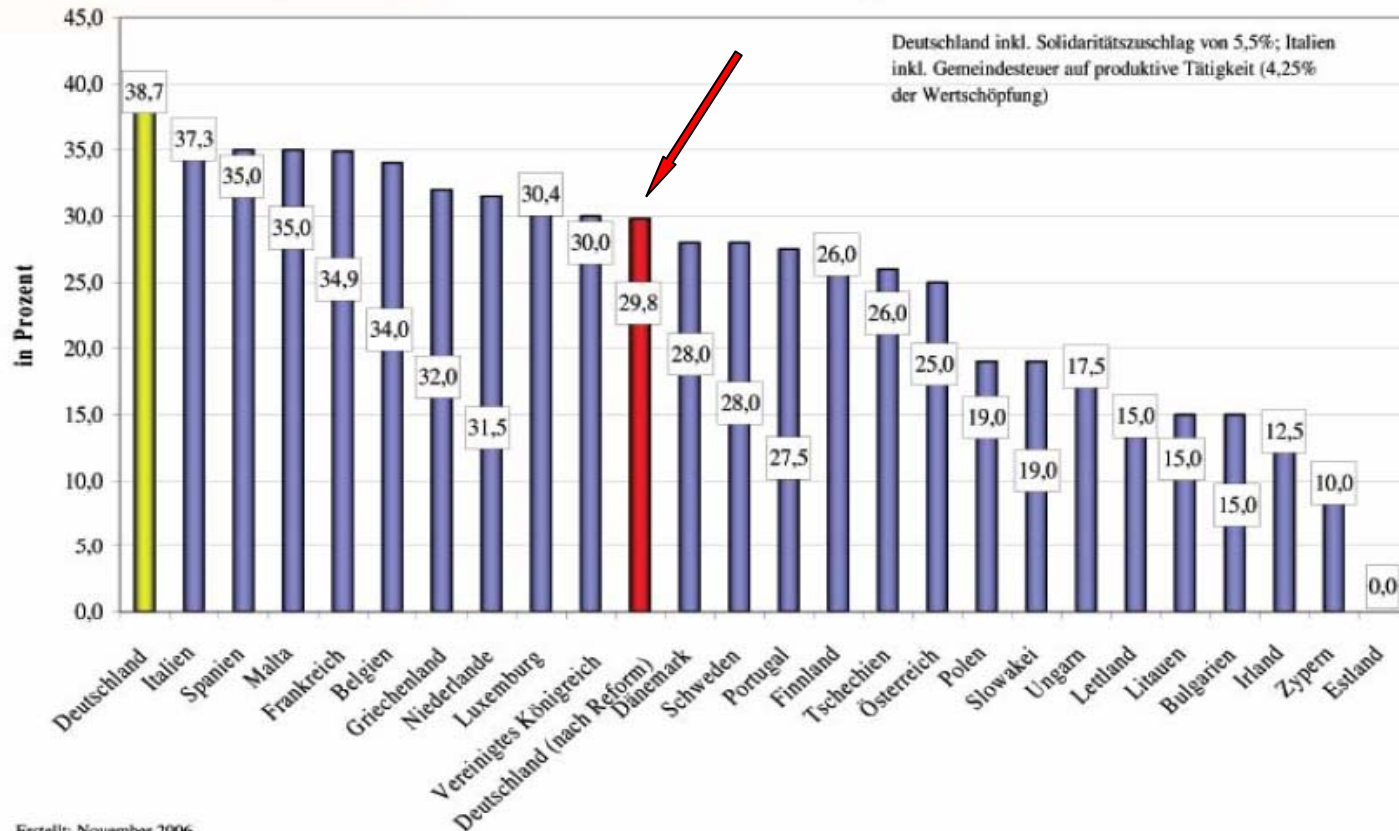
Unternehmensteuerreform & Abgeltungsteuer



Bundesministerium
der Finanzen

Unternehmenssteuersätze 2005 (nominal)

(Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften) sowie für Deutschland ab 2008 nach Umsetzung der Unternehmensteuerreform

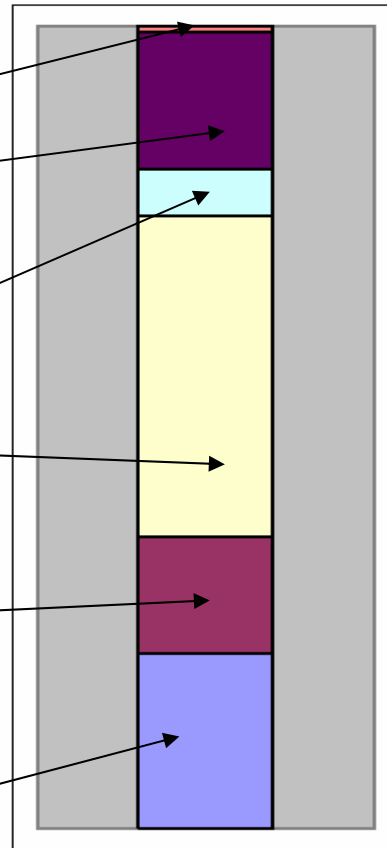


Erstellt: November 2006

Unternehmensteuerreform & Abgeltungsteuer

Entlastungen der Unternehmen

- Weiterentwicklung der Ansparsabschreibung = 0,2 Mrd.
- Einführung der Thesaurierungsbegünstigung = 5 Mrd.
- Einführung der Abgeltungssteuer von 25 % = 1,7 Mrd.
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf unter 30 % = 11,6 Mrd.
- Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Gewerbesteuer auf 3,8 % = 4,2 Mrd.
- Vereinheitlichung der Gewerbesteuermesszahl auf einheitliche 3,5 % = 6,3 Mrd.



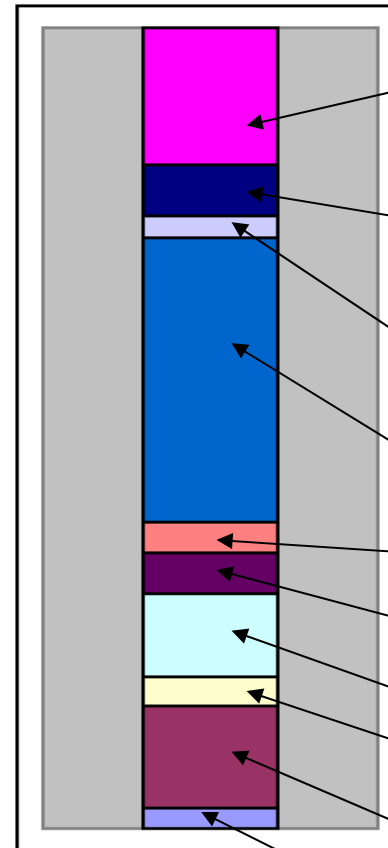
Gesamtvolumen: 29 Mrd. €

Finanzierungsmaßnahmen

Haushalt in der Startphase mit 5 Mrd. Anschubfinanzierung

Belastungen der Unternehmen

- Besteuerung „stiller Reserven“ bei Funktionsverlagerung = 1,8 Mrd.
- Einschränkung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter = 0,8 Mrd.
- Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar = 10,3 Mrd.
- Verschärfung der Regeln zur Wertpapierleihe = 1,1 Mrd.
- Verschärfung der Regeln beim Mantelkauf = 1,5 Mrd.
- Abschaffung der degressiven Abschreibung = 3 Mrd.
- Einführung der Zinsschranke = 1,1 Mrd.
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer = 3,7 Mrd.
- Abschaffung des Staffeltarifs bei der Gewerbesteuer = 0,7 Mrd.



Gesamtvolumen: 29 Mrd. €

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Unternehmensteuerreform & Abgeltungsteuer

Am 01.01.2008 und teilweise bereits in 2007 treten durch die Unternehmensteuerreform zahlreiche Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen in Kraft.

Ab 01.01.2009 wird auch die Besteuerung von Kapitaleinkünften durch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungsteuer neu geregelt.

Nachstehend werden einige wesentlichen Änderungen für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Privatpersonen durch die Unternehmensteuer-Reform und die Einführung der Abgeltungsteuer aufgezeigt.

Unternehmensteuerreform & Abgeltungsteuer

- Änderungen für alle Unternehmen
- Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Änderungen für Kapitalgesellschaften
- Sonstige Änderungen

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

1. Änderung der Abschreibungen:

- Wegfall der für 2006 und 2007 wieder eingeführten degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter
- Einschränkung der sofortigen Abzugsfähigkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) **bei den Gewinneinkünften**

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Einschränkung der Sofortabzugsfähigkeit von GWGs:

Bisherige Regelung:

- WG war selbstständig nutzbar
 - Anschaffungskosten, netto **unter 410 Euro**
- = **Wahlweise sofort abzugsfähig oder AfA**

Regelung ab 2008:

- Anschaffungskosten **unter 150 Euro (!7g250€!)**
= **Zwingend Sofortabzug**
- Anschaffungskosten **von 150 bis 1.000 Euro**
= **Sammelposten, der auf 5 Jahre abzuschreiben ist**

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

2. Änderung der Ansparrücklage und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG:

- Änderungen bei der Ansparrücklage
- Änderungen bei der Sonderabschreibung

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Ansparrücklage – neue Rechtslage:

Die bisherige Ansparrücklage wird ersetzt durch den so genannten Investitionsabzugsbetrag. Auch beim Investitionsabzugsbetrag können bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK gewinnmindernd geltend gemacht werden. Die Minderung des Gewinnes erfolgt außerhalb der Bilanz bei der Einkunftsermittlung.

Jedoch haben sich zum Teil die **Voraussetzungen** und die **Rechtsfolgen der Nichtanschaffung** erheblich geändert.

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Ansparrücklage – **neue Rechtslage:**

Die Bildung einer Rücklage **außerhalb der Bilanz** von bis zu 40% der voraussichtlichen AK/HK für **bewegliche** Wirtschaftsgüter ist möglich, wenn der

- Betrieb bestimmte Größenmerkmale **zum Schluss des Wirtschaftsjahres** nicht überschreitet,

*(wenn: das Betriebsvermögen nicht größer als **235.000 €** bzw. der Gewinn **bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht größer als 100.000 €** ist; bzw. bei LuF-Betrieben der Wirtschafts- oder Ersatzwirtschaftwert des Betriebes nicht mehr als 125.000 € beträgt)*

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Ansparrücklage – **neue Rechtslage:**

Die Bildung einer Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK für **bewegliche** Wirtschaftsgüter ist möglich, wenn

- das Wirtschaftsgut **innerhalb der nächsten 3 Jahre** voraussichtlich angeschafft wird
- und es im Jahr des Zugangs **und im Folgejahr** fast ausschließlich betrieblich (**mehr als 90 %**) genutzt wird.

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Ansparrücklage – **neue Rechtslage:**

Rechtsfolge bei Nichtanschaffung bzw. Fehlverwendung:

Wird das Wirtschaftsgut nicht innerhalb der 3 Folgejahre angeschafft bzw. nach Zugang nicht fast ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt, **ist rückwirkend die Steuerfestsetzung des Jahres zu ändern**, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Bei Nichtanschaffung unterliegt die sich ergebende Steuernachzahlung der regulären Verzinsung (6 % p.a.).

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Ansparrücklage – **neue Rechtslage:**

weitere Unterschiede:

- Höchstbetrag für Investitionsabzugsbeträge wurde von bisher 154 T€ auf 200 T€ erhöht
- Sowohl die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags als auch eine Sonderabschreibung sind nunmehr auch bei gebrauchten Wirtschaftsgütern möglich.
- Die Sonderregelungen für Existenzgründer wurden ersatzlos gestrichen.

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Sonder-AfA – neue Rechtslage:

Auch weiterhin ist eine Sonderabschreibung von 20 % auf die AK/HK, vermindert um den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag, möglich. Voraussetzung ist ab 2008 nicht mehr, dass in den Vorjahren eine „Ansparrücklage“ bzw. ein „Investitionsabzugsbetrag“ geltend gemacht wurde.

Die Voraussetzungen bzgl. der Betriebsgrößenmerkmale, der Verweildauer im inländischen Betrieb sowie der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung sind geblieben. Sie wurden jedoch denen für die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages gleichgestellt.

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Normale Abschreibung:

Die Normal-AfA (ausschließlich noch lineare AfA möglich) bemisst sich ab dem 01.01.2008 nach den AK/HK vermindert um den ggf. in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag.

Die AfA-Bemessungsgrundlage für die lineare AfA beträgt daher ggf. nur noch 60 % der AK/HK.

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Beispiel (in T€): In 2007 geplante Anschaffung für das Jahr 2010. Geplante Anschaffungskosten (AHK) 100 T€	2007
Investitionsabzugsbetrag = 40% der geplanten AHK	-40
Gewinnermittlung	<hr/>
Investitionsabzugsgebetragsbetrag (außerbilanziell)	-40

Steuerliche Gewinnauswirkung

-40,00

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Beispiel (in T€): In 2007 geplante Anschaffung für das Jahr 2010. Geplante Anschaffungskosten (AHK) 100 T€	2007	2010 Alt. I
Investitionsabzugsbetrag = 40% der geplanten AHK	-40	
tatsächliche Anschaffungskosten (AHK) am 20.09.2010		100
Gewinnermittlung		
Investitionsabzugsbetrag (außerbilanziell)	-40	
Gewinnerhöhung (außerbilanziell)		40
Gewinnherabsetzung (bilanziell) durch Red. der AHK		-40
Ermittlung d. AfA-Bemessungsgrundlage		
tatsächliche AHK		100
Gewinnherabsetzung bilanziell		-40
Bemessungsgrundlage AfA		60
maximale Abschreibung (Nutzungsdauer 8 J)		
Sonder-AfA 20%		-12,00
lineare AfA 12,5 % p.a.* 4/12 (Monate)		-2,50
Steuerliche Gewinnauswirkung	-40,00	-14,50

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Beispiel (in T€): In 2007 geplante Anschaffung für das Jahr 2010. Geplante Anschaffungskosten (AHK) 100 T€	2007	2010 Alt. I	2010 Alt. II
Investitionsabzugsbetrag = 40% der geplanten AHK	-40		
tatsächliche Anschaffungskosten (AHK) am 20.09.2010		100	120
<hr/>			
Gewinnermittlung			
Investitionsabzugsbetrag (außerbilanziell)	-40		
Gewinnerhöhung (außerbilanziell)		40	40
Gewinnherabsetzung (bilanziell) durch Red. der AHK		-40	-40
Ermittlung d. AfA-Bemessungsgrundlage			
tatsächliche AHK		100	120
Gewinnherabsetzung bilanziell		-40	-40
Bemessungsgrundlage AfA		60	80
maximale Abschreibung (Nutzungsdauer 8 J)			
Sonder-AfA 20%		-12,00	-16,00
lineare AfA 12,5 % p.a.* 4/12 (Monate)		-2,50	-3,33
Steuerliche Gewinnauswirkung	-40,00	-14,50	-19,33

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

I. Unternehmensteuerreform – Änderung für alle Unternehmen

Beispiel (in T€): In 2007 geplante Anschaffung für das Jahr 2010. Geplante Anschaffungskosten (AHK) 100 T€	2007	2010 Alt. I	2010 Alt. III
Investitionsabzugsbetrag = 40% der geplanten AHK	-40		
tatsächliche Anschaffungskosten (AHK) am 20.09.2010		100	90
<hr/>			
Gewinnermittlung			
Investitionsabzugsbetrag (außerbilanziell)	-40		
Gewinnerhöhung (außerbilanziell)		40	36
Gewinnherabsetzung (bilanziell) durch Red. der AHK		-40	-36
Ermittlung d. AfA-Bemessungsgrundlage			
tatsächliche AHK		100	90
Gewinnherabsetzung bilanziell		-40	-36
Bemessungsgrundlage AfA		60	54
maximale Abschreibung (Nutzungsdauer 8 J)			
Sonder-AfA 20%		-12,00	-10,80
lineare AfA 12,5 % p.a.* 4/12 (Monate)		-2,50	-2,25
Korrektur StB 2007; Rückgängigmachung Abzugsbetrag	4		
Steuerliche Gewinnauswirkung	-36	-14,50	-13,05

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

- **Freiberufler** unterliegen auch weiterhin **nicht** der **Gewerbesteuer**.
- Für EUN/PersGes bleibt die Gewerbesteuer im Ergebnis ohne Belastungswirkung sofern bei der Festsetzung der ESt ein ausreichendes positives zu versteuerndes Einkommen vorliegt.

Modifizierung der Hinzurechnungsbeträge:

Die bisherige **Hinzurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen** sowie die **weiteren** in § 8 Nr. 1,2,3,7 GewStG festgeschriebenen **Hinzurechnungstatbestände** für die Geld- und Sachkapitalüberlassung (z.B. Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern usw.) **entfallen**.

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Dafür erfolgt zukünftig eine Hinzurechnung von 25 % von:

- **Entgelte für Schulden**

Eine Unterscheidung von kurz- und langfristigen Schulden wird nicht mehr vorgenommen. Zu den Entgelten für Schulden zählen unter anderem auch: Skonti nur, wenn unüblich im Geschäftsverkehr, Diskontaufwendungen bei der Veräußerung von Wechsel- und Geldforderungen

- **Renten und dauernde Lasten**

Ausgenommen hiervon sind Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage.

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Hinzurechnung von 25 % von:

- Gewinnanteilen von stillen Gesellschaftern
- 20 % der Mieten, Pachten und Leasingraten bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:

Die 20 % sollen dem in den Mieten, Pachten und Leasingraten enthaltenen Finanzierungsanteil entsprechen.

(Im Ergebnis wirken sich damit 5 % [=25 % von 20 %] Gewerbesteuer erhöhend aus.)

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer: Hinzurechnung von 25 %

- 75 % der Mieten, Pachten und Leasingraten bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- 25 % der Konzessions- und Lizenzaufwendungen:
Ausgenommen sind Lizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigen (Vertriebslizenzen).

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit die Summe aller Finanzierungsentgelte den **Freibetrag von 100.000 Euro** nicht übersteigt.

Darüber hinausgehende Finanzierungsentgelte werden zu **25 %** dem Gewinn aus Gewerbebetrieb für Zwecke der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Hinzurechnung von 25 %

25%-Hinzurechnungen ab 2008 1/2			
	EUR	Umfang	EUR
(kurzfristige) Schuldzinsen	80.000	100%	80.000
Renten dauernde Lasten (o. Pensionen)	24.000	100%	24.000
Gewinnanteile des stillen Gesellsch.	26.000	100%	26.000
Miet- u. Pachtzinsen u. Leasing- raten für <u>bewegliche</u> WGs	62.500	20%	12.500
Miet- u. Pachtzinsen u. Leasingraten für <u>nicht-bewegliche</u> WGs	200.000	75%	150.000
Konzessionen und Lizenzen	30.000	25%	7.500
Summe Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG vor Freibetrag			300.000

II. Unternehmensteuerreform –

Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

25%-Hinzurechnungen ab 2008 2/2		EUR
Se. Hinzurechnungen § 8 Nr. 1 GewStG vor Freibetrag		300.000
./. Freibetrag		-100.000
somit ergibt sich eine den Freibetrag übersteigende Summe		200.000
davon 25 %	25%	50.000
zzgl. Se der unveränderten Hinzurech- nungen § 8Nr 4,5,8,9,10,12 GewStG	100%	0
Summe Hinzurechnungen		50.000
Anteiliger GewSt-Messbetrag	3,5%	1.750
Somit GewSt bei Hebesatz 400%	14%	7.000

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe nicht mehr abzugsfähig. Dies gilt sowohl für die Gewerbesteuer selbst, als auch für Einkommen- und Körperschaftsteuer.

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Die bisher bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften anzuwendende **Staffelung der Steuermesszahl** (von 1 bis 5 %) wird abgeschafft.

Die Messzahl beträgt nunmehr **einheitlich 3,5 %** und gilt sowohl für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften.

II. Unternehmensteuerreform – Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Als Ausgleich für die Abschaffung der Staffelung der Steuermesszahl und der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wird die **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG)** erhöht.

Bei Einzelunternehmern und Gesellschaftern einer Personengesellschaft wird die Gewerbesteuer nunmehr mit dem **3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages** auf die **Einkommensteuer angerechnet**. Die Anrechnung ist jedoch beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer.

II. Unternehmensteuerreform –

Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Wirkungsweise der ESt-Entlastung nach § 35 EStG

	2007	2008
Gewinn vor GewSt	100.000	100.000
GewSt (GewStMB 5%/3,5% HS 400%)	16.667	14.000
BMG f. GewStMB u. f. Est	83.333	100.000
Est (42%)	35.000	42.000
Entlastungsfaktor § 35 EStG	1,8	3,8
GewStMB (5%/3,5%)	4.167	3.500
somit Entlastung der Est	-7.500	-13.300
Somit Einkommensteuer	27.500	28.700
Summe Est + GewSt	44.167	42.700

Wirkt immer nur bei ausreichender ESt-Belastung!!!

DOBLER & PARTNER GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

II. Unternehmensteuerreform –

Änderung für EU und PersGes

Änderungen bei der Gewerbesteuer:

Wirkungsweise der ESt-Entlastung nach § 35 EStG

		2008
Gewinn vor GewSt		-20.000 €
Hinzurechnung Bsp oben		<u>50.000 €</u>
BMG f. GewStMB		30.000 €
GewSt (GewStMB 3,5% (1.050 €) * HS 400%)		4.200 €
BMG f. Est < GrundFB 7.664 €		
Est (42%)		0
Entlastungsfaktor § 35 EStG		3,8
GewStMB (5%/3,5%)		0
somit Entlastung der Est		0

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

III. Änderungen für Kapitalgesellschaften:

z.B. GmbH und Aktiengesellschaften

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Die wichtigsten Änderungen für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften sind:

- Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes
- Verschärfung der Verlustabzugsbeschränkung beim so genannten Mantelkauf

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes:

- Der **Körperschaftsteuer-Satz** wird von derzeit 25 % **auf 15 % Prozent** gesenkt.
- Bei einem unterstellten Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % ergibt sich somit unter Berücksichtigung der neuen Gewerbesteuerermesszahl von 3,5 % und dem Solidaritätszuschlag eine **Gesamtsteuerbelastung von ca. 29,83 %** (bisher: ca. 38,65 %).

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes:

Gestaltungsempfehlung: Bilanzpolitik

incl. Ausschüttungspolitik, insbesondere in 2008!

Besteuerung von KapGes und ihren Gesellschaftern				
	Gewinn 2007		Gewinn 2008	
	GA in 09	GA in 08	GA in 09	VorabGA 08
Einkommen vor GewSt	100	100	100	100
Ertragsteuer KapGes	38,65	38,65	29,83	29,83
ErtragSt. Gesellschafter	16,18	13,59	18,5	15,55
Ertragsteuern gesamt	54,83	52,24	48,33	45,38

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Verschärfung des Verlustabzuges beim Mantelkauf: **Bisherige Rechtslage:**

Derzeit wird für den Verlustabzug beim so genannten Mantelkauf gefordert, dass die rechtliche und wirtschaftliche Identität zwischen der Körperschaft, die den Verlust erwirtschaftet hat, und der ihn verrechnenden oder vortragenden Körperschaft gegeben ist. Die wirtschaftliche Identität ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an der Gesellschaft übertragen werden und diese ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Verschärfung des Verlustabzuges beim Mantelkauf:
Neue Rechtslage:

Zukünftig soll als einzig maßgebliches Entscheidungskriterium für die Verlustabzugsbeschränkung nur noch der Anteilseignerwechsel herangezogen werden. Auf die Zuführung von neuem Betriebsvermögen kommt es somit nicht mehr an.

Der Anteilseigner-Wechsel unterliegt einer zweistufigen Prüfung.

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Verschärfung des Verlustabzuges beim Mantelkauf:
Neue Rechtslage:

Bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von **mehr als 25% bis 50% innerhalb von 5 Jahren** entfällt der **Verlustvortrag quotat**.

Werden innerhalb von **5 Jahren mehr als 50%** der Anteile oder Stimmrechte übertragen, geht der **Verlustvortrag vollständig unter**.

III. Unternehmensteuerreform – Änderungen für KapGes

Verschärfung des Verlustabzuges beim Mantelkauf:

Gestaltungsempfehlung:

Aufnahme weiterer Gesellschafter, gerade auch im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, in KapGes mit Verlustvorträgen noch in diesem Jahr, sofern:

der Gesellschafterwechsel zu mehr als 50% im 5 Jahreszeitraum (bis Ende 2012) erfolgen soll, oder der Gesellschafterwechsel zwar zu mehr als 50% in 2007 erfolgen soll, aber der neue Gesellschafter nicht überwiegendes neues Aktivvermögen zuführen will.

IV. Unternehmensteuerreform – Sonstige Änderungen

IV. Sonstige Änderungen:

- Vorauszahlungen
- Modifizierte Zinsschranke
- Besteuerung der Funktionsverlagerung und Neues bei den Verrechnungspreisen

IV. Unternehmensteuerreform – Sonstige Änderungen

Vorauszahlungen:

Um die zeitliche Wirkung der Finanzierung vorzuziehen, ist eine Regelung vorgesehen, nach der bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 die Tarifsenkungen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen.

Auf diese Weise sollen die voraussichtlichen Steuerminder-einnahmen im ersten Kassenjahr reduziert werden.

IV. Unternehmensteuerreform – Sonstige Änderungen

Modifizierte Zinsschranke:

Der Abzug von Zinsaufwendungen wird zukünftig eingeschränkt. Grundsätzlich greift die Einschränkung nicht, wenn die Zinsaufwendungen, die die Zinserträge übersteigen, **weniger als 1 Million Euro** betragen.

Übersteigen die Zinsaufwendungen abzgl. der Zinserträge des selben Jahres den Betrag von 1 Million Euro, ist der Abzug der Zinsaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt .

IV. Unternehmensteuerreform – Sonstige Änderungen

Funktionsverlagerung & Verrechnungspreise:

In § 1 AStG n.F. ist eine verschärfende Neuregelung für Verrechnungspreise sowie eine komplexe Regelung zur grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen vorgesehen.

Pause

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen und Einführung der Abgeltungsteuer

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Reform der Kapitaleinkünfte:

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften und privaten Veräußerungsgewinnen, z.B. aus dem Verkauf von Aktien, Anteilen usw., wird zum 01.01.2009 grundlegend neu geregelt.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Bisheriges Recht:

Nach heutigem Recht werden Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne bei Privatpersonen unterschiedlich besteuert.

- **Zinsen** unterliegen in vollem Umfang der Einkommensteuer (max. Einkommensteuer-Belastung ab 1.1.2007 = **45 %**).
- **Dividenden** werden auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte besteuert (max. Einkommensteuer-Belastung ab 1.1.2007 = **22,5 %**)

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Bisheriges Recht:

- Private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unterliegen außerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist überhaupt nicht der Besteuerung.

Erfolgt die Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere innerhalb eines Jahres, unterliegen die Gewinne aus Aktien dem Halbeinkünfteverfahren. Gewinne aus anderen Wertpapieren sind der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Neues Recht:

Ab dem 01.01.2009 sollen die Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgewinnen mit einem einheitlichen **Einkommensteuersatz von 25 %** (Abgeltungsteuer) zzgl. SolZ und ggf. KiSt besteuert werden.

Regelmäßig soll die Abgeltungsteuer durch die so genannten auszahlenden Stellen, insbesondere inländische **Banken**, **einbehalten und an das Finanzamt abgeführt** werden.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Neues Recht:

Der Abzug der mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, die so genannten **Werbungskosten** wie z.B. Depot- oder Beratungsgebühren, Schuldzinsen usw., soll **grds. nicht mehr möglich sein.**

Anstelle der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages wird ein **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe von **801 €** bzw. bei Zusammenveranlagung von **1.602 €** gewährt.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Neues Recht:

Die bei privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren derzeit relevante Spekulationsfrist von einem Jahr soll ersatzlos für all diejenigen Wertpapiere wegfallen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden.

Zukünftig werden damit grds. sämtliche Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren der Abgeltungsteuer unterworfen werden.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Neues Recht:

Verkäufe von Grundstücken, geschlossenen Immobilienfonds oder sonstigen Gegenständen wie Gold oder Antiquitäten unterliegen nach wie vor den bislang geltenden Spekulationsfristen.

Die hieraus resultierenden Einkünfte lassen auch weiterhin den Werbungskostenabzug zu und unterliegen nur der allgemeinen Besteuerung, wenn der Gewinn 600 Euro übersteigt.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Der Abgeltungsteuer unterliegen zukünftig u.a.:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbes. Zinsen und Dividenden
- Erträge bzw. Wertzuwächse aus Investmentfonds oder Finanzinnovationen
- Veräußerungsgewinne aus privaten Wertpapier- oder Terminmarktgeschäften
- Veräußerung von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, soweit die Gesellschaft Wertgegenstände hält, die bei isolierender Betrachtung der Abgeltungssteuer unterlägen
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen und dem Verkauf von gebrauchten Verträgen

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Der Abgeltungsteuer unterliegen zukünftig u.a.:

- Stillhalteprämien aus Optionsgeschäften
- Wertzuwächse (Gewinne), die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen oder Beendigung der Laufzeit des Darlehens zufließen
- Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, das einem stillen Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft zufließt
- Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Der Abgeltungsteuer unterliegen zukünftig u.a.:

- Veräußerung von Ansprüchen aus Versicherungsleistungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden
- sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen (erfasst werden hierdurch insbesondere Zertifikate sowie vereinnahmte Stückzinsen)
- Ausgeschüttete Gewinne von Investmentfonds, die aus der Veräußerung von Wertpapieren herrühren.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Neues Recht:

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird auch die **Verrechnung von Verlusten** aus den Einkünften aus Kapitalvermögen **eingeschränkt**.

Für die Jahre 2009 bis 2013 gelten Übergangsregeln für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum Ende des Jahres 2008 (so genannte Altverluste) entstanden sind.

I. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

Neues Recht:

Zur Vermeidung von steuerlichen Härten besteht für Steuerpflichtige mit einer geringeren Steuerprogression als 25 % auch zukünftig die **Möglichkeit**, die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der **individuellen** Einkommensteuer-Veranlagung zu **versteuern**.

Die **Option** kann für alle Kapitaleinkünfte nur **einheitlich ausgeübt** werden.

Jedoch ist auch bei der individuellen Veranlagung der Abzug von **Werbungskosten ausgeschlossen**.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre
Aufmerksamkeit und stehen Ihnen
selbstverständlich bei Rückfragen noch
ausgiebig zur Verfügung.

Vielen Dank!